

Umweltschutz in der örtlichen Raumplanung in Österreich

Ein Bundesländerüberblick

Johannes Prieler

Der Umweltschutz in Österreich liegt grundsätzlich nicht im Kompetenzbereich der örtlichen Raumplanung. In der Vergangenheit wurden jedoch einzelne Bereiche des Umweltschutzes von den Bundesländern an die Gemeinden übertragen. Die vorliegende Auseinandersetzung verschafft einen Überblick über Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes in den Landesgesetzen und diskutiert den Beitrag der Instrumente der örtlichen Raumplanung für den Umweltschutz. In einer ausführlichen Zusammenschau der relevanten Kompetenzen werden auch Sonderbestimmungen und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, die der örtlichen Raumplanung ergänzend zur Verfügung stehen, um einen wirksamen Umweltschutz in die Ortsplanung zu integrieren.

1 Einleitung

Die Rechtslandschaft Österreichs ist aufgrund Art 15 Abs 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) auf die Zuständigkeit des Bundes und der Bundesländer aufgeteilt. Alle Zuständigkeiten, die nicht ausdrücklich dem Bund zugeschrieben sind, fallen in die Kompetenz der Bundesländer (vgl. Art 15 Abs 1 B-VG). Eine weitere Zuständigkeitsebene kommt nach dem B-VG den Gemeinden zu, wo der vom Bund bzw. von den Ländern übertragene eigene Wirkungsbereich festgelegt ist (vgl. Art 118 Abs 1 B-VG). Die örtliche Raumplanung, auf welche die Arbeit fokussiert, ist demnach Bestandteil des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde (vgl. Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG). Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten wird die Raumplanung in Österreich als sogenannte Querschnittsmaterie bezeichnet (vgl. Leitl 2006: 106).

Den Kommunen stehen im eigenen Wirkungsbereich das Örtliche Entwicklungskonzept, der Flächenwidmungsplan und der Bebauungsplan als raumplanerische Instrumente zur Verfügung (vgl. Leitl 2006: 112). Zieht man die Materie des Umweltschutzes hinzu, begibt man sich in andere Kompetenzbereiche. Die Frage wie nun die örtliche Raumplanung zum Umweltschutz beitragen kann musste somit

über deren verfügbaren Instrumente, sowie über Zusammenhänge mit den verschiedenen Kompetenzebenen, mit den Materiengesetzen und Sonderregelungen herausgefunden werden. Wie der Gesetzgeber den Gemeinden Kompetenzen im Bereich des Umweltschutzes verschafft, umreißt Trauner (2006: 211) wie folgt:

„Der Schutz der Natur ist ein Anliegen von allgemeinem staatlichen Interesse, er liegt daher idR [in der Regel, d. Verf.] nicht im örtlichen Interesse der Gemeinden. [...] Einzelne Naturphänomene treten [jedoch, d. Verf.] nur auf örtlicher Ebene in Erscheinung, haben keine allgemeine ökologische Schutzfunktion und damit kein daran geknüpftes staatliches Interesse. Dies veranlasste manche Landesgesetzgeber, Vollzugsbereiche im Naturschutz in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu verweisen.“

Mit der Arbeit sollen folgende zentrale Forschungsfragen beantwortet werden:

- » **1.** Welche Möglichkeiten und Regelungen stehen der örtliche Raumplanung zum Umweltschutz zur Verfügung?

- » **2.** In welchem Maß kann im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden, mit den gegebenen Instrumenten, auf den Schutz der Umwelt Einfluss genommen werden?

Grundlage der Arbeit bilden primär die Literatur- und Rechtstextrecherche. Dazu werden die Raumordnungsgesetze und Fachkonzepte/-programme der Bundesländer, sowie facheinschlägige Literatur durchleuchtet. Als Ausgangspunkt der Recherche dient das Dokument „Rechtsgrundlagen der Raumordnung in Österreich“ (vgl. Kanoier/Schindelegger 2017).

2 Thematische und räumliche Abgrenzung der Arbeit

Nach dem Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung bekennt sich die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) zum umfassenden Umweltschutz (vgl. § 3 Abs 1 BVG 2013). „[Als, d. Verf.] umfassender Umweltschutz ist die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen [zu verstehen und, d. Verf.] [...] besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm“ (§ 3 Abs 2 BVG 2013). „[Besonderes Augenmerk liegt auch auf dem, d. Verf.] [...] Prinzip der Nachhaltigkeit bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen [...]“ (§ 1 BVG 2013). Als Teil des Umweltschutzes gelten weiters der Naturschutz und der Landschaftsschutz (vgl. Trauner 2006: 205).

Der Fokus dieser Arbeit liegt auf dem nachhaltigen Umgang mit dem Gut Boden, dem Schutz der Umwelt und der Landschaft. Genauer auf dem ökologischen „Prinzip, nachdem nicht mehr verbraucht werden darf, als jeweils nachwachsen, sich regenerieren, künftig wieder bereitgestellt werden kann.“ (Duden-Nachhaltigkeit 2017). Bezugnehmend auf weitere Quellen kann der Begriff Umweltschutz, wie er in dieser Forschungsarbeit verstanden wird, weiter präzisiert werden:

- » **1)** Schutz und Erhalt schützenswerter Natur- und Landschaftsräume (vgl. Trauner 2006: 206).
- » **2)** Schutz der Ressource Boden und Vermeidung des übermäßigen Verbrauchs durch Siedlungstätigkeit (vgl. ÖROK 2017: 14).

Die Arbeit schließt alle österreichischen Bundesländer, bis auf die Stadt Wien, welche zugleich Bundesland ist, mit ein. Aufgrund der Tatsache, dass Wien demzufolge zugleich örtliche und überörtliche Kompetenzen besitzt und somit in Bezug auf den Umweltschutz auch ähnliche

Rechte und Pflichten wie die übrigen Bundesländer aufweist, wird die Rechtslage zum Umweltschutz in der örtlichen Raumplanung, als nicht für diese Arbeit relevant erachtet.

In den folgenden Kapiteln wird nun ein Überblick zu den Zielen und Grundsätzen der Umweltschutzbestimmungen in den Landesgesetzen gegeben. Zudem werden die raumplanerischen Zuständigkeiten der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich erläutert und die Effektivität der Instrumente der örtlichen Raumplanung zum Umweltschutzbeitrag hinterfragt. Der Hauptteil teilt sich in die Erläuterung und Diskussion der von den Ländern an die örtliche Raumplanung übertragenen Kompetenzen des Umweltschutzes, die Vermittlung sonstiger relevanter Bestimmungen der österreichischen Rechtslandschaft für den Umweltschutzbeitrag der örtlichen Raumplanung, sowie die tabellarische Veranschaulichung der erarbeiteten Ergebnisse. Eine abschließende Zusammenfassung der Arbeit folgt schließlich im Conclusio.

3 Umweltschutz in den Landesgesetzen - Überblick über Ziele und Grundsätze

Die Zielsetzungen und Grundsätze der herangezogenen Gesetze, welche den Schutz der Natur und der Landschaft regeln, ähneln sich weitgehend. Jedoch sind bei deren Gegenüberstellung auch Unterschiede und Besonderheiten auffallend.

Im Grunde wird mit den Gesetzen das Ziel verfolgt, die Natur in ihren Erscheinungsformen zu schützen und zu pflegen. Im Burgenland, in Oberösterreich und in Vorarlberg wird mit dem Begriff „Natur“ die „Landschaft“ gleichgesetzt und in Salzburg sowie in der Steiermark ist die „vom Menschen gestaltete Kulturlandschaft“ in die Zielformulierung mit einbezogen¹. Vereinzelt werden neben dem Schutz und der Pflege der Natur weiters die Gestaltung und die Wiederherstellung dieser angeführt². Die Zielformulierungen von Kärnten und Tirol unterscheiden sich insofern von jenen der anderen Gesetze, als dass hier der Schutz bzw. der Erhalt und die Pflege der „Natur als Lebensgrundlage des Menschen“ verankert wurde. Das Vorarlberger Gesetz umfasst neben der zuvor angeführten Gleichsetzung von „Natur“ und „Landschaft“ auch diese Zielformulierungen von Kärnten und Tirol.³

¹ vgl. § 1 Abs 1 Bgld. NG 1990; § 1 Abs 1 NÖ NSchG 2000; § 1 Abs 1 Oö. NSchG 2001; § 1 Sbg. NSchG 1999; § 1 Abs 1 StNSchG 2017; § 2 Abs 1 Vbg. NSchG 1997

² vgl. § 1 Abs 1 NÖ NSchG 2000; § 1 Abs 1 Oö. NSchG 2001; § 2 Abs 1 Vbg. NSchG 1997

³ vgl. § 1 Abs 1 K-UPG 2004; § 1 Abs 1 TNSchG 2005; § 2 Abs 1 Vbg. NSchG 1997

Im Sinne der Zielsetzungen sollen **1)** die Vielfalt und Schönheit (Bgl. d., Ktn., OÖ, Sbg., Stmk., T, Vbg.),

- » **2)** die Eigenart (Bgl. d., Ktn., NÖ, OÖ, Sbg., Stmk., T, Vbg.),
- » **3)** der Erholungswert (Bgl. d., OÖ, Sbg., T),
- » **4)** die ökologische Funktionstüchtigkeit (Bgl. d., Ktn., NÖ, OÖ, Sbg., Stmk., T, Vbg.),
- » **5)** der Artenschutz (Bgl. d., Ktn., NÖ, OÖ, Sbg., Stmk., T, Vbg.),
- » **6)** und der Biotopschutz (Bgl. d., Ktn., NÖ, OÖ, T, Vbg.) berücksichtigt werden.⁴

In den Gesetzen der Bundesländer finden sich aber auch „Eigenheiten“ wieder. So soll(en)

- » **7)** die Entwicklungsfähigkeit der Natur (NÖ),
- » **8)** ein sparsamer Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen (Bgl. d., NÖ, Vbg.),
- » **9)** natürliche Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen (Sbg., Stmk.),
- » **10)** natürliche Lebensräume für Pilze (Stmk.),
- » **11)** der Artenreichtum von Pilzen (OÖ, Stmk.),
- » **12)** Mineralien und Fossilien (OÖ, Sbg.),
- » **13)** sowie Naturhöhlen und deren Besucher (OÖ), geschützt bzw. verfolgt werden.⁵

Unterschiede in den gesetzlichen Grundsätzen bestehen auch bei den formulierten Zuständigen, welche für die Verfolgung des Umweltschutzes im Sinne der Gesetze verantwortlich sind. In allen untersuchten Landesgesetzen zum Umweltschutz werden mit Ausnahme jener von Niederösterreich und Tirol das „Land“ und die „Gemeinden“ zur Rücksichtnahme auf die Natur, verpflichtet. Bis auf die Steiermark wird weiters ausgeführt, dass die erwähnten Gebietskörperschaften den Naturschutz auch unter ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten zu fördern haben.

Weiters wird im Burgenland, in Kärnten, Oberösterreich und Salzburg „Jedermann“ dazu angehalten, im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen zu handeln. In Niederösterreich und Tirol, sowie ergänzend zu den bereits angeführten Regelungen in Oberösterreich und Vorarlberg, werden alle Behörden in die Pflicht zum Schutze der Umwelt genommen.⁶

⁴ vgl. § 1 Abs 1 lit a-c Bgl. d. NG 1990; § 1 Abs 1 lit a-c K-UPG 2004; § 1 Abs 1 Z 1-3, § 2 Abs 1 Z 1 und 3 NÖ NSchG 2000; § 1 Abs 2 Z 1-3 Oö. NSchG 2001; § 1 Sbg. NSchG 1999; § 2 Abs 2 StNSchG 2017; § 1 Abs 1 lit a-d TNSchG 2005; § 2 Abs 1 lit a-d Vbg. NSchG 1997

⁵ vgl. § 1 Abs 2 Bgl. d. NG 1990; § 1 Abs 1 Z 1, § 2 Abs 1 Z 2 NÖ NSchG 2000; § 1 Abs 2 Z 2, 4 und 5 Oö. NSchG 2001; § 1 Sbg. NSchG 1999; § 2 Abs 2 StNSchG 2017; § 2 Abs 1 lit b Vbg. NSchG 1997

⁶ vgl. § 2 Bgl. d. NG 1990; § 2 Abs 1 und 2 K-UPG 2004; § 2 Abs 2 NÖ NSchG 2000; § 1 Abs 5-7 Oö. NSchG 2001; § 2 Abs 1 und 2 Sbg. NSchG 1999; § 2 Abs 3 StNSchG 2017; § 1 Abs 3 TNSchG 2005; § 3 Abs 1 und 2 Vbg. NSchG 1997

4 Raumplanerische Zuständigkeiten der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich

Wie bereits in der Einleitung erläutert, fällt den Gemeinden in Österreich die Aufgabe zu, ein Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK), einen Flächenwidmungsplan (FWP) und einen Bebauungsplan (BBP) zu erstellen (vgl. Leitl 2006: 112). Die Regelungen über die Instrumente im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden sind in den untersuchten Bundesländern in den Raumordnungsgesetzen, im Burgenland und in Vorarlberg in den Raumplanungsgesetzen, festgelegt. Im Folgenden werden Unterschiede der verwendeten Begriffe und die Besonderheiten der Instrumente aufgezeigt.

Da die Begriffe der grundlegenden Planungsinstrumente in den Österreichischen Bundesländern teilweise variieren, werden zur besseren Vergleichbarkeit die geläufigsten Bezeichnungen verwendet.

4.1 Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK)

Die Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzepts (ÖEK), in Salzburg und Vorarlberg als Räumliches Entwicklungskonzept (REK) und in Tirol als Örtliches Raumordnungskonzept (ÖRK) bezeichnet, ist in allen Bundesländern geregelt. Im Burgenland wurde erst mit dem Landesentwicklungsprogramm 2011 beschlossen, dass Änderungen des Flächenwidmungsplans, welche sich wesentlich auf die Veränderung der Ortsstruktur auswirken, nur mehr mit der Erstellung eines nachvollziehbaren Örtlichen Entwicklungskonzepts möglich sind. Das Entwicklungskonzept (EK) in Niederösterreich kann Bestandteil des Örtlichen Raumplanungsprogramms sein (siehe dazu Punkt 4.2.) und in Oberösterreich ist das ÖEK mit einem „örtlichen Entwicklungskonzeptteil“ Bestandteil des Flächenwidmungsplans (FWP).⁷

4.2 Örtliches Raumordnungsprogramm (ÖRP)

Das niederösterreichische Raumordnungsgesetz sieht vor, dass jede Gemeinde ein Örtliches Raumordnungsprogramm (ÖRP) zu erstellen hat. Fixer Bestandteil des ÖRP ist der Flächenwidmungsplan (FWP). Das Entwicklungskonzept (EK) kann als Bestandteil des ÖRP, auch bezogen auf einzelne Teilbereiche der Gemeinde, verordnet werden. (vgl. § 13 NÖ ROG 2014)

⁷ vgl. Bgl. d. LReg. 2012: 61; § 2 K-GpIG 1995; § 13 Abs 2 NÖ ROG 2014; § 18 Abs 1 Oö. ROG 1994; § 23 Sbg. ROG 2009; § 21 StROG 2010; § 31 TROG 2016; § 11 Vbg. RPG 1996

4.3 Flächenwidmungsplan (FWP) und Bebauungsplan (BBP)

Flächenwidmungspläne (FWP) und Bebauungspläne (BBP), im Burgenland auch als Teilbebauungspläne (Teil-BBP) bezeichnet, sind in allen Ländergesetzen geregelt. Oberösterreich bindet als einziges Bundesland das ÖEK als „örtlichen Entwicklungskonzeptteil“ in das FWP-Verfahren mit ein.⁸

4.4 (Strategische) Umweltprüfung (SUP) bei ÖEK, ÖRP, FWP und BBP

Bei der Ausarbeitung und der Genehmigung von Plänen und Programmen werden zur Einbeziehung von Umweltbelangen Strategische Umweltprüfungen (SUP) durchgeführt. Die Raumordnungsgesetze der Bundesländer regeln die Bestimmungen zur SUP und wann sie anzuwenden ist. Grundsätzlich ist im Zuge einer SUP eine Umweltprüfung vorzunehmen und ein Umweltbericht zu erarbeiten. (vgl. Neger/Schachinger 2013: 139)

In den Bundesländergesetzen wird anstatt der „Strategischen Umweltprüfung“ meist lediglich der Begriff „Umweltprüfung“ verwendet. Sollte hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen keine verpflichtende SUP zu erstellen sein, ist eine „Umwelterheblichkeitsprüfung“ durchzuführen. Sie ist somit als Vorprüfung für eine SUP zu verstehen. (vgl. Leitl 2006: 123)

Unter unterschiedlichen Voraussetzungen haben nun die Gemeinden der jeweiligen Bundesländer das ÖEK, den FWP und den BBP einer SUP zu unterziehen:

- » **1)** ÖEK (Ktn., Sbg., Stmk., T)
- » **2)** FWP (Bgld., Ktn., OÖ, Sbg., Stmk., T, Vbg.)
- » **3)** BBP (Bgld., Ktn., Vbg.)

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung besteht bei den ÖRP in Niederösterreich in jedem Verfahren, da hier der „Umweltbericht über die strategische Umweltprüfung“ Bestandteil des „Planungsberichts“ ist. Beim FWP in Oberösterreich ist (wie in den Punkten 4.1. und 4.3. bereits erwähnt) das ÖEK im „örtlichen Entwicklungskonzeptteil“ enthalten.⁹

Zudem kann in der örtlichen Raumplanung auch vor der Erlassung von Stadtentwicklungsplänen und weiterführenden Planungen, wie beispielsweise Verkehrsleitplänen, Ortsbild- und -gestaltungskonzepten etc. die verpflicht-

ende Erstellung einer SUP bestehen (vgl. Neger/Schachinger 2013: 139).

4.5 (Befristete) Bausperre

Die (befristete) Bausperre ist in allen Bundesländern, Oberösterreich ausgenommen, geregelt. Im Grunde dient die Bausperre dazu, bei der Erstellung/Änderung eines FWP (in Niederösterreich eines ÖRP) oder BBP, das Verbot der Bauplatzerklärung oder der Baubewilligung für das Gemeindegebiet oder das betroffene Teilgebiet zu verordnen. Die (befristete) Bausperre verliert mit Inkrafttreten des FWP oder BBP oder spätestens nach Ablauf von zwei Jahren (in Salzburg nach drei Jahren) ihre Rechtskraft. In der Steiermark, in Salzburg und in Tirol kann die Bausperre auch bei der Erstellung/Änderung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes (in Kärnten nach Erstellung/Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes) eingesetzt werden.¹⁰

Niederösterreich erklärt zudem, dass der Gemeinderat eine Bausperre zu erlassen hat, wenn eine als Bauland gewidmete und unbebaute Fläche von Gefährdungen wie 100-jährige Hochwässer, ungenügender Tragfähigkeit des Untergrundes, durch Rutschungen, Steinschlag, Wildbäche oder Lawinen bedroht ist oder von Altlasten betroffen sein könnte (gemäß § 15 Abs. 3 Z 1 bis 4 NÖ ROG 2014). Bausperren, welche aufgrund dieser Gefahren verordnet werden, sind unbefristet und vom Gemeinderat aufzuheben, wenn keine Gefahr mehr besteht (vgl. § 26 Abs 2 und 3 NÖ ROG 2014).

5 Beitrag der Instrumente der örtlichen Raumplanung zum Umweltschutz?

Die Instrumente der örtlichen Raumplanung, welche den Gemeinden zur Verfügung stehen, haben auf den ersten Blick nur mäßige Relevanz für den Umweltschutzbeitrag. Damit die Gemeindeentwicklung vorangetrieben werden kann und um Bauland für die nachfolgenden Generationen zu schaffen, werden nach und nach neue Baulandflächen gewidmet. Das Örtliche Entwicklungskonzept hilft der Gemeinde dabei, eine geregelte Siedlungsentwicklung zu verfolgen. Diese Vorgangsweise scheint zwar nachvollziehbar, jedoch steht der tägliche Bodenverbrauch meist nicht in Relation mit der benötigten Fläche.

Im Beitrag des Umweltbundesamtes wird das Ausmaß des täglich fortschreitenden Bodenverbrauchs und seine negativen Folgen für zukünftige Generationen beschrieben.

⁸ vgl. §§ 12 und 21 Bgld. RPG 1969; §§ 1 und 24 K-GplG 1995; §§ 14 und 29 NÖ ROG 2014; §§ 18 und 31 Oö. ROG 1994; §§ 27 und 50 Sbg. ROG 2009; §§ 25 und 40 StROG 2010; §§ 35 und 54 TROG 2016; §§ 12 und 28 Vbg. RPG 1996

⁹ vgl. §§ 18b und 23a Bgld. RPG 1969; §§ 3, 4 und 7 K-UPG 1959; § 13 Abs 5; § 33 Abs 7 und 8 Oö. ROG 1994; §§ 5 und 20 ROG 2009; § 4 StROG 2010; § 65 TROG 2016; §§ 21a und 29a Vbg. RPG 1996

¹⁰ vgl. § 26 Bgld. RPG 1969; § 23 K-GplG 1995; §§ 26 und 35 NÖ ROG 2014; §§ 21 und 22 Sbg. ROG 2009; § 9 StROG 2010; § 74 TROG 2016; §§ 25 und 37 Vbg. RPG 1996

Trotz einem geringen Rückgang des Bodenverbrauchs seit 2015 ist man jedoch vom Ziel der österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie, der maximalen täglichen Versiegelung von 2,5 ha, weit entfernt. Das Ziel soll durch eine „bodenschonende Raum- und Verkehrsplanung“ erreicht werden. (vgl. Umweltbundesamt 2017)

Neben dem aktuellen Bodenverbrauch tragen auch Baulandflächen, die in der Vergangenheit leichtfertig gewidmet worden sind, negativ zum Schutz der Umwelt bei. Einerseits befinden sich gewidmete Flächen in ungünstigen Lagen, andererseits bleiben große gewidmete Flächen und Baulücken aufgrund fehlender baulandmobilisierender Maßnahmen bis heute unbebaut. Die Folgen daraus sind Neuwidmungen an den Siedlungsrändern und die damit verbundene Bedrohung der Agrarflächen, sowie der Natur und Landschaft.

Das ÖEK, der FWP und der BBP sollten aufgrund der dargestellten Problemen mehr als Regelungsinstrumente für einen verminderten Bodenverbrauch und gezielten Umweltschutz verstanden werden, anstatt nur als Instrumente der „geregelten Expansionshilfe“ für die Siedlungsentwicklung. Gezieltes Nicht-Widmen, wenn die Gemeinde über genügend unbebautes Bauland verfügt, könnte als erste Zielsetzung verfolgt werden. Gemeinsam mit aufklärenden Maßnahmen über die negativen Folgen des Bodenverbrauchs, die Notwendigkeit des Umweltschutzes und die Nutzung der Baulandreserven kann die Bevölkerung mit dem Vorhaben der Gemeindevertretung konfrontiert werden. Zudem kann der Gemeinderat Selbstbindungen beschließen um einer weiteren Baulandausweisung entgegenzuwirken: Beispielsweise in einem „Umwidmungs-Moratorium“, wonach die Gemeinde erst neue Flächen in Bauland umwidmet, wenn die letzte bereits erschlossene Baulandparzelle verbaut ist (vgl. Weber 2013).

Neu gewidmete und seit vielen Jahren gewidmete Baulandflächen scheinen in Stein gemeißelt und unwiderruflich zu sein. Die Gemeinde hat jedoch nicht nur die Kompetenz neue Baulandflächen zu widmen, sondern auch diese wieder in Grünland rückzuwidmen, wenn diese nicht der vorgesehenen Nutzung zugeführt werden. Meist sind diese unterfangen jedoch nicht entschädigungsfrei für die Gemeinden, da der Wertverlust der Rückwidmung den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern rückzuerstatten ist. Zudem sind Rückwidmungen oft politisch schwer argumentierbar.

Beispielsweise hat das Bundesland Salzburg diesbezüglich mit der Novelle im Jahr 2017 nun folgende Neuregelungen festgelegt: „*Flächen, die nicht innerhalb der Frist der Nutzungserklärung gemäß verbaut worden sind, sollen in Grünland rückgewidmet werden.*“ (§ 29 Abs 3 Sbg. ROG 2009) Entschädigungen für rückgewidmete Baulandflächen sind von der Gemeinde nur zu entrichten, wenn die Rückwidmung innerhalb der zehnjährigen Frist erfolgt.

Flächen, welche in hochwasser-, lawinen-, muren-, steinschlaggefährdeten Gebieten udgl. liegen und Waldflächen (gemäß dem Forstgesetzes 1975) können auch innerhalb der Zehn-Jahres-Frist entschädigungslos rückgewidmet werden (vgl. § 49 Abs 1 Sbg. ROG 2009).

Schon die potentielle entschädigungslose Rückwidmung nicht benötigter Baulandflächen könnte dadurch einen neuen Stellenwert in der Gemeindeplanung einnehmen.

Um die Gemeindevertretungen nun dazu zu bringen, die Raumplanungsinstrumente in ihrem Wirkungsbereich im Sinne des verringerten Bodenverbrauchs und des Umweltschutzes neu zu verstehen und zu gebrauchen, muss ihnen dieses Selbstverständnis zuerst selbst bewusst werden oder von einer übergeordneten Behörde angeordnet werden.

6 Sonderbestimmungen der Länder für den Umweltschutzbeitrag der örtlichen Raumplanung

Neben den Instrumenten im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, mit welchen der Umweltschutz bei entsprechender Anwendung verfolgt werden kann, sind in den Bundesländern auch weitere Sonderbestimmungen für den Umweltschutzbeitrag verankert. Im Folgenden werden diese kurz dargestellt.

6.1 Besondere Parteistellung

Der Schutz der Natur ist ein "allgemeines und staatliches Interesse". Deshalb ist in den Gesetzen der Bundesländer in naturschutzrechtlichen Belangen generell keine Parteistellung Dritter vorgesehen. (vgl. Trauner 2006: 239) Trotzdem räumen einige Bundesländer Österreichs den Gemeinden nach den gegebenen Gesetzen eine „besondere“ Parteistellung ein.

Mit der besonderen Parteistellung wird es der Gemeinden aber nicht nur ermöglicht positiv zum Umweltschutz beizutragen. Problematisch wird diese Kompetenz, wenn die Gemeinde mit einer Beschwerde gegen Umweltschutzvorhaben des Landes vorgeht und dadurch negativen Einfluss auf den Umweltschutz ausübt.

Im **Burgenland** kommt in Bewilligungsverfahren von bewilligungspflichtigen Vorhaben zum Schutze der freien Natur und Landschaft (gemäß § 5 lit. a bis i Bgld. NG 1990) und bei der Naturverträglichkeitsprüfung (gemäß § 22e Bgld. NG 1990), sowie in Verfahren über bewilligungspflichtige Vorhaben nach den Landschaftsschutzgebietsverordnungen (gemäß § 23 Bgld. NG 1990), jenen Gemeinden die Stellung von Parteien (gemäß § 8 AVG 1991) zu, in deren

Gebiet sich das Vorhaben befindet. Die Gemeinde kann zum Schutz der angeführten öffentlichen Interessen (gemäß § 1 Bgld. NG 1990) gegen Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. (vgl. § 52 Bgld. NG 1990).

Ähnliches gilt in **Kärnten**, wobei auf bestimmte Verfahren bewilligungspflichtiger Maßnahmen (gemäß §§ 4, 5 Abs 1 und 6 Abs 1 K-NSG 2002) verwiesen wird. Werden das Landschaftsbild, Naturlandschaft oder Landschaftsraum (gemäß § 9 K-NSG 2002) nachteilig beeinflusst, kann gegen Bewilligungsbescheide Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht eingebracht werden (vgl. § 53 K-NSG 2002).

In naturschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren haben betroffenen Gemeinden in **Niederösterreich** Parteistellung (gemäß § 8 AVG 1991). Sie können zur Wahrung ihrer Interessen des Fremdenverkehrs, der örtlichen Gefahrenpolizei, des Orts- und Landschaftsbildes und der örtlichen Raumordnung Beschwerde erheben (vgl. § 27 NÖ ROG 2014). Zudem besteht im Fall der Errichtung von Bauwerken auf dem Gebiet mehrere Gemeinden (gemäß § 2 Abs 2 NÖ BO 2014) und bei Bauverfahren auf Ebene der Bezirksverwaltungsbehörde Parteistellung für die Gemeinde (vgl. § 6 Abs 4 NÖ BO 2014). „[...] Sie ist berechtigt, die Einhaltung der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen hinsichtlich der Raumordnung (Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan) und des Orts- und Landschaftsbildes im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“ (§ 6 Abs 4 NÖ BO 2014)

Dem gegenüber wird den Gemeinden in **Tirol** in allen Verfahren einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, zur Wahrung ihrer Interessen im eigenen Wirkungsbereich, Parteistellung (gemäß § 8 AVG 1991) gewährt (vgl. § 43 Abs 4 TNSchG 2005).

Vorarlberg schließt lediglich einzelne Verfahren zu Naturschutz und Landschaftsentwicklung für eine mögliche Parteistellung der Gemeinden aus. Dies betrifft beispielsweise den internationalen Artenschutz oder die Abwehr besonderer Gefahren (vgl. § 48 Abs 1 Vbg. NSchG).

Exkurs zu § 8 AVG 1991

Die Landesgesetze beziehen sich in diesem Punkt „6.1. Besondere Parteistellung“ einige Male auf § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991). Dieser Paragraph behandelt Beteiligte und deren Vertreter bzw. Beteiligte und Parteien wie folgt: „Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.“ (vgl. § 8 AVG 1991) Landesgesetze, welche sich auf diesen Paragraphen beziehen, verleihen der Gemeinde (unter bestimmten Voraussetzung) Parteistellung.

6.2 Anhörungsrecht

Neben der besonderen Parteistellung haben Gemeinden in naturschutzrechtlichen Verfahren auch das Recht angehört zu werden (vgl. Trauner 2006: 239). Meist sehr knapp formuliert, können kleinere und größere Unterschiede in den Naturschutzgesetzen identifiziert werden.

Wie bei der besonderen Parteistellung bereits erläutert wurde, ist auch beim Anhörungsrecht der positive Beitrag zum Umweltschutz nicht klar vorgegeben. Die Gemeinden können mit ihrer Stellungnahme sowohl positiven als auch negativen Einfluss auf den Schutz der Umwelt nehmen.

Die gesetzlichen Regelungen zum Anhörungsrecht der Gemeinden sind in **Niederösterreich, Salzburg** und **Vorarlberg** sehr allgemein formuliert. So legt das Naturschutzgesetz in **Niederösterreich** fest, dass betroffene Gemeinden im Unterschutzstellungsverfahren (gemäß § 29 Abs 1 NÖ NSchG 2000) vor Erlassung einer Verordnung angehört werden muss (vgl. § 29 Abs 3 NÖ NSchG 2000). Dem Vergleichbar ist die Formulierung in Salzburg, wo die zuständige Gemeinde in naturschutzbehördlichen Verfahren anzuhören ist (vgl. § 47 Abs 4 Sbg. NSchG 1999). Selbiges gilt in **Vorarlberg**, jedoch ist hier der Wortlaut des Gesetzes etwas weiter gefasst: „Die Gemeinde ist vor Erlassung von sie in besonderer Weise betreffenden Verordnungen nach diesem Gesetz anzuhören.“ (§ 48 Abs 1 Vbg. NSchG 1997)

In **Oberösterreich** und **Tirol** ist das Anhörungsrecht für Gemeinden in den Naturschutzgesetzen detaillierter geregelt:

In **Oberösterreich** ist das Anhörungsrecht im Zusammenhang mit

- » dem Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen und übriger Gewässer (gemäß §§ 9 Abs 1 und 10 Abs 2 Oö. NSchG 2001),
- » Baubewilligungen bei Bauten im Grünland, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen Naturdenkmale (gemäß § 14 Abs 1 Oö. NSchG 2001),
- » Naturdenkmalen (gemäß § 16 Abs. 1, 3, 4 und 7 Oö. NSchG 2001),
- » dem allgemeinen Schutz von Naturhöhlen, sowie Schauhöhlen (gemäß §§ 18 Abs 1 und 20 Abs 1),
- » Europaschutzgebieten und Naturschutzgebieten (gemäß §§ 24 Abs 3 und 25 Abs 5) gegeben (vgl. § 41 Oö. NSchG 2001).

„Vor der Erlassung eines Bescheides [...] hat die Behörde jener Gemeinde, in deren Gebiet das bewilligungspflichtige Vorhaben oder der Eingriff in das Landschaftsbild oder in den Naturhaushalt beabsichtigt ist bzw. sich das Naturgebilde befindet, Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. [...]“ (§ 41 Oö. NSchG 2001)

In **Tirol** haben Gemeinden das Recht der Anhörung bei der zuständigen Behörde, wenn eine Verordnung eines

- » Landschaftsschutzgebiets (gemäß § 10 TNSchG 2005),
- » Ruhegebiets (gemäß § 11 TNSchG 2005),
- » Geschützte Landschaftsteile (gemäß § 13 TNSchG 2005),
- » Naturschutzgebiets (gemäß § 21 TNSchG 2005) und,
- » Sonderschutzgebiets (gemäß § 22 TNSchG 2005)

erlassen werden soll und wenn sich das geplante Schutzgebiet in deren Gemeindegebiet befindet (vgl. § 30 Abs 2 TNSchG 2005).

6.3 Naturschutzbeauftragte

Naturschutzbeauftragte können in burgenländischen Gemeinden eingesetzt werden. Dazu wird vom Gemeinderat die Position der/des Naturschutzbeauftragten vergeben. Die Aufgaben umfassen die Vertretung der Interessen des Naturschutzes, die Kontaktpflege zu den Naturschutzorganen und die Beratung der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger in Angelegenheiten des Naturschutzes (vgl. § 60 Bgld. NG 1990). In den anderen Bundesländern konnte nach Abschluss der Recherche keine ähnliche Kompetenz auf örtlicher Ebene gefunden werden.

Naturschutzbeauftragte der Gemeinden können eine sinnvolle Einrichtung darstellen. Mitunter kann sich aber die Suche nach einer geeigneten Person, die sich fachlich und mit Engagement für den Umweltschutz einsetzen möchte, als schwierig erweisen.

6.4 Vertragsnaturschutz

Ebenfalls nur in einem Bundesland zu finden ist der Vertragsnaturschutz. Hierbei können die Gemeinden in Kärnten neben dem Land privatrechtlich tätig werden (vgl. § 2a K-NSG 2002). „[Sie, d. Verf.] können als Träger von Privatrechten Vereinbarungen mit Grundeigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten über die Pflege von Natur und Landschaft oder über einen im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung gelegenen Verzicht auf bisher ausgeübte Nutzungsformen abschließen.“ (§ 2a K-NSG 2002) Vor der Erlassung einer Verordnung eines Naturschutzgebietes (gemäß § 23 Abs 1 K-NSG 2002) oder eines Landschaftsschutzgebietes (gemäß § 23 Abs 1 K-NSG 2002) soll von der Landesregierung geprüft werden, ob der Zweck des Umweltschutzes auch über den Vertragsnaturschutz erreicht werden kann (vgl. § 2a Abs 2 K-NSG 2002).

Der Vertragsnaturschutz wird in unterschiedlichen Fällen eine nützliche Kompetenz für die Gemeinde darstellen. Jedoch ist der „Ersatz“ eines Vertrages zum Schutze der

Natur anstatt einem verordneten Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebietes nicht nachvollziehbar. Damit würde der Wert der Unterschutzstellung verringert und eine leichtere Aufhebung des Vertrags ermöglicht.

6.5 Baumschutz und einzelne örtliche Naturdenkmale

Dieser Kompetenzbereich zeigt unterschiedliche Möglichkeiten, welche punktuell verortbaren Unterschutzstellungen in einzelnen Bundesländern vorgenommen werden können.

Niederösterreich berechtigt die Gemeinden über den Baumschutz, den auf öffentlichen oder privaten Grund befindlichen Baumbestand durch Verordnung des Gemeinderates unter Schutz zu stellen. (vgl. § 15 NÖ NSchG 2000). „Ziel des Baumschutzes in Gemeinden ist es, die heimische Artenvielfalt, das örtliche Kleinklima und eine gesunde Wohnumwelt für die Bevölkerung aufrecht zu erhalten und zu verbessern oder das typische Orts-, Straßen- und Landschaftsbild zu sichern. [...] Eine solche Verordnung kann für das gesamte Gemeindegebiet oder Teile hiervon auch mit gebietsweise oder nach Baumarten unterschiedlichen Regelungen erlassen werden [...]“ (§ 15 NÖ NSchG 2000)

In **Vorarlberg** gibt es eine vergleichbare Regelung, die jedoch nicht nur auf den Schutz des Baumbestandes ausgerichtet ist. Es können von der Gemeindevertretung Einzelschöpfungen per Verordnung als örtlich bedeutsame Naturdenkmale (gemäß § 28 Abs 1 Vbg. NSchG 1997) unter Schutz gestellt werden. Dies kann Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken udgl. betreffen. Dabei wird kein Bezug zur Artenvielfalt, Wohnumfeld oder Orts-, Straßen- und Landschaftsbild hergestellt. Vor der Unterschutzstellung ist die Landesregierung zu hören. (vgl. § 29 Abs 2 Vbg. NSchG 1997)

6.6 Örtliche Schutzgebiete und kleinflächige Naturgebilde

Im Gegensatz zu Punkt „6.5. Baumschutz und einzelne örtliche Naturdenkmale“ bezieht sich dieser Abschnitt neben kleinflächigen Unterschutzstellungen auch auf die Möglichkeit „größere“ Gebiete innerhalb der Gemeinde unter Schutz zu stellen.

Kärnten und **Vorarlberg** können diese Kompetenz wahrnehmen, wenn den zu schützenden Gebilden oder Gebieten „vor allem örtliche Bedeutung zukommt“¹¹. Genauer betrachtet gibt es aber Unterschiede in den Gesetzen:

Naturgebilde und Kleinbiotope die als Naturdenkmale

¹¹ vgl. § 32a Abs 1 K-NSG 2002; § 29 Abs 1 Vbg. NSchG 1997

(gemäß § 28 Abs 1 N-NSG 2002) verstanden werden, können von den Gemeinden in **Kärnten** durch Bescheid zu örtlichen Naturdenkmälern erklärt werden. Dazu zählen Bäume, Baum- oder Gehölzgruppen, Oberflächengewässer, Wasserfälle, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Felsformationen. (vgl. § 32 a Abs 1 K-NSG 2002)

Vorarlberg berechtigt die Gemeinden dazu, für Gebiete und Bereiche die als Schutzgebiete (gemäß § 26 Abs 1 Vbg. NSchG 1997) gelten durch Verordnung Schutzbestimmungen (gemäß § 26 Abs 3 Vbg. NSchG 1997) zu erlassen (vgl. § 29 Abs 1 Vbg. NSchG 1997). Sowohl in **Kärnten** als auch in **Vorarlberg** ist vor Erlass des Bescheids bzw. der Verordnung die Landesregierung, zu hören.¹²

In **Salzburg** ist die Unterschutzstellung „einzelner oder kleinräumiger Naturgebilde“ mit „nur örtliche Bedeutung“ enger gefasst: So muss der Bescheid der Gemeindevertretung auch die orts- oder stadtbildprägende Wirkung der Naturgebilde erklären, ihre „besondere ästhetische Wirkung“ oder „besondere lokale historisch-kulturelle Bedeutung“ nachweisen. (vgl. § 10 Sbg. NSchG 1999)

6.7 Interkommunale Raumentwicklungskonzepte

Gewiss beschränkt sich das interkommunale Raumentwicklungsprogramm nicht nur auf den Bereich des Umweltschutzes. Es kann aber neben den anderen Programminhalten beispielsweise mit einer abgestimmten Siedlungsentwicklung oder mit gemeindeübergreifenden Natur- und Landschaftsschutzzielen ein Beitrag zum Umweltschutz in den Gemeinden geleistet werden.

Oberösterreich ermöglicht es den Gemeinden über freiwillige Planungs Kooperationen interkommunale Raumentwicklungskonzepte zu erarbeiten. Voraussetzungen sind die Nachbarlage der Gemeinden, deren räumlich funktionaler Zusammenhang und/oder vorhandene gemeinsame Voraussetzungen und Bedürfnisse. (vgl. § 6 Oö. ROG 1994)

6.8 Gemeinsames örtliches Entwicklungskonzept

Wie bei Punkt „6.7. Interkommunale Raumentwicklungskonzepte“ sind gemeinsame Entwicklungskonzepte nicht nur auf den Bereich des Umweltschutzes beschränkt. Jedoch kann auch damit ein Beitrag zum Schutz der Umwelt geleistet werden.

In der **Steiermark** soll die Erstellung gemeinsamer örtlicher Entwicklungskonzepte unter bestimmten Voraussetzungen verfolgt werden: „Gemeinden einer Kleinregion,

die in einem räumlich funktionellen Zusammenhang stehen, sollen ihre örtlichen Entwicklungskonzepte in Form eines einheitlichen Gesamtkonzeptes aufstellen und fortführen (gemeinsames örtliches Entwicklungskonzept). [...] Sie müssen sich in diesem Fall zu einem Gemeindeverband zusammenschließen.“ (§ 23 StROG 2010)

7 Sonstige relevante Bestimmungen der österreichischen Rechtslandschaft für den Umweltschutzbeitrag der örtlichen Raumplanung

In den folgenden sonstigen relevanten Bestimmungen werden Regelungen behandelt, die Relevanz in der örtlichen Raumplanung im Bezug zum Umweltschutz haben, die aber aufgrund ihrer Komplexität hier nur teilweise und eingeschränkt behandelt werden.

7.1 Baulandmobilisierung

Die Baulandmobilisierung ist aufgrund der verschiedenen Instrumente und deren unterschiedlichen Regelungen in den Raumordnungs- bzw. Raumplanungsgesetzen der österreichischen Bundesländer ein sehr umfangreiches Thema. Da mit der Baulandmobilisierung nachhaltig zur Reduktion des Bodenverbrauchs beigetragen werden kann, scheint es sinnvoll, hier einen kurzen Überblick zu geben. Im Projektbericht „Mobilisierung von Bauland in der Arge Alp“ der Tiroler Landesregierung wird das Instrumentarium wie folgt beschrieben:

„Unter Baulandmobilisierung werden Instrumente, Einzelmaßnahmen [sic!] oder Strategien zusammengefasst, deren Ziel es ist, bebaubare Flächen auf den Bodenmarkt zu bringen, und diese auch tatsächlich einer baulichen Nutzung zuzuführen. Die Baulandmobilisierung betrifft sowohl diejenigen Flächen, die neu als Bauland ausgewiesen werden als auch solche, die bereits als Bauland gewidmet worden sind. Geht es bei letzteren um die Mobilisierung von bestehendem Bauland, steht bei neu gewidmeten Flächen vor allem die Sicherstellung der Verfügbarkeit im Vordergrund. In beiden Fällen zielt die Baulandmobilisierung jedoch auf die Realisierung der planmässig [sic!] vorgesehenen Nutzung des Baulandes.“ (Tir. LReg 2000: 4)

Aufgrund der umfangreichen Thematik wird die Baulandmobilisierung nicht weiter in dieser Arbeit behandelt. Um einen Überblick zum aktuellen Stand der Baulandmobilisierung in Österreich zu erhalten kann auf *Gruber et al. 2018: 117-122* verwiesen werden.

¹² vgl. § 32a Abs 2 K-NSG 2002; § 29 Abs 1 Vbg. NSchG 1997

7.2 Seveso III-Richtlinie

Aufgrund schwerer Unfälle der Vergangenheit (Seveso 1976, Bhopal 1984, Mexiko 1984) wurde 1982 die Seveso I-Richtlinie durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verordnet, welche 1996 von der Seveso II-Richtlinie abgelöst wurde. Mit der Richtlinie sollten einerseits schwere Unfälle im Zusammenhang mit gefährlichen Stoffen vermieden werden und andererseits im Falle eines Unfalls die Auswirkungen für Menschen und Umwelt abgemildert werden. (vgl. Donninger 2006: 463-467) Im Jahr 2012 wurde von der Europäischen Union die Seveso III-Richtlinie beschlossen, welche seit Juni 2015 in Österreich in nationales Recht umgesetzt ist. Eine Änderung der Richtlinie wurde notwendig, da es zu Änderungen im EU-System zur Einstufung gefährlicher Stoffe gekommen ist. Zur Umsetzung der Seveso III-Richtlinie waren im österreichischen Bundesrecht, sowie in den Bereichen der Raumplanung in den Ländern Gesetzesanpassungen notwendig. (vgl. BMLFUW-SEVESO III-RL 2016)

Schon durch die Seveso II-Richtlinie wurden in den österreichischen Bundesländern Regelungen bei der Flächenwidmung vorgesehen, welche angemessene Abstände um Betriebe, die aus sicherheitstechnischen Gründen in den Anwendungsbereich der Richtlinie fielen, vorsahen (vgl. Donninger 2006: 473). Die Veränderungen der Seveso II-Richtlinie zur Seveso III-Richtlinie hin werden in dieser Arbeit folgend nur oberflächlich weiter untersucht und eine Einschätzung dazu gegeben.

In den unverbindlichen „Empfehlungen Nr. 1“ zu den „Grundlagen zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen für die Zwecke der Raumordnung“, welche vom „Österreichischen Bundesländer-Arbeitskreis Seveso“ aufgrund der Seveso III-Richtlinie erstellt wurden wird angeführt, dass der „Artikel 13“ der Richtlinie folgendes vorsieht: *„[Zwischen in, d. Verf.] [...] diese Richtlinie fallende Betriebe einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und - soweit möglich - Hauptverkehrswegen andererseits, [soll, d. Verf.] ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt [...] [bleiben, d. Verf.]“* (Arbeitskreis Seveso 2015: 9) Da in diesem Dokument mit Ausnahme des Burgenlandes Vertreter aller Bundesländer mitgewirkt haben, kann davon ausgegangen werden, dass die Regelung zumindest zum Großteil in den Landesgesetzen verankert wurde.

7.3 Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)

Die Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) wird in den Landesgesetzen nur sehr oberflächlich behandelt. Wenn sie im Gesetz erwähnt wird, sind meist nur Definition oder die Ziele der RVP angeführt. Grundsätzlich kann auch angenommen werden, dass die RVP nicht nur im Interesse der örtlichen Raumplanung durchgeführt wird.

In allen Raumordnungs- bzw. Raumplanungsgesetzen der behandelten Bundesländer, außer jenen von Tirol und Vorarlberg wird die RVP (zumindest als Begriff) erwähnt. Im Kärntner und im Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz findet man dabei die „umfangreichsten“ Formulierungen¹³. Zusätzlich befinden sich zum Teil auf den Webseiten der Landesregierungen und Landesorganisationen Informationen zur RVP, wann diese anzuwenden ist und wie dabei vorgegangen wird. Es erscheint jedoch sinnvoll, auch die RVP in einer separaten Arbeit genauer und anhand von Praxisbeispielen zu betrachten, worauf eine eventuelle „einheitliche“ Vorgehensweise für deren Durchführung und der Mehrwert für den Umweltschutz niedergeschrieben werden könnte.

8 Gegenüberstellung und Veranschaulichung der Ergebnisse

Um eine verbesserte Nachvollziehbarkeit und Übersicht der erarbeiteten Ergebnisse zu gewährleisten, wurden die bereits vorgebrachten Inhalte in Tabelle 1, sichtbar auf nachfolgender Seite, zusammengefasst.

9 Conclusio

Obwohl der Umweltschutz per se nicht in den Kompetenzbereich der Gemeinden fällt, zeigt die Auseinandersetzung mit der Thematik, dass die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden weitgehender sind, als ursprünglich angenommen.

Wie im Kapitel „5. Beitrag der Instrumente der örtlichen Raumplanung zum Umweltschutz?“ bereits angedeutet wurde, kommt den „klassischen“ Instrumenten der örtlichen Raumplanung (ÖEK, FWP, BBP) mäßige Relevanz für den Umweltschutzbeitrag zu. Die effektive Anwendung dieser Instrumente ist derzeit wenig gegeben. Dazu wurde im bereits angegebenen Kapitel diskutiert, dass ein Umdenken für den Einsatz der Instrumente gefragt ist. Ein Umdenken von einer „geregelten Expansionshilfe“ für die Siedlungsentwicklung hin zu einer Regelungshilfe für einen verminderten Bodenverbrauch und gezielten Umweltschutz. Ein Umdenken von „wie und wo widmet die Gemeinde um den Bedarf in Zukunft decken zu können“ zu einem strategischeren Einsatz der Instrumente der örtlichen Raumplanung mit einer besseren Berücksichtigung des Umweltschutzes: Gezieltes Nicht-Widmen, Rückwidmen und Innenentwickeln, wodurch der Bodenverbrauch zumindest nach außen hin reduziert und Natur- und Landschaftsräume geschützt werden können.

¹³ vgl. § 3c K-ROG 1969; § 1 Abs 1 Z 13 und § 14 Abs 2 Z 14 NÖ ROG 2014

Abbildung 5: Grundlegende und besondere Kompetenzen zum Umweltschutzbetrag im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

		BGLD	KTN	NÖ	OÖ	SBG	STMK	T	VBG
Grundlegende Kompetenzen	ÖRP + SUP (Örtliches Raumordnungsprogramm)			§ 13 NÖ ROG 2014 (muss FWP, kann EK enthalten)					
	ÖEK (EK in NÖ, REK in Sbg und VBG, ÖRK in T)	Bgld. LReg., 2012: 61	§ 2 K-GplG 1995	kann Bestandteil des ÖRP sein	Bestandteil des FWP	§ 23 Sbg. ROG 2009	§ 21 StROG 2010	§ 31 TROG 2016	§ 11 Vbg. RPG 1996
	ÖEK + (S)UP (REK in Sbg, ÖRK in T)		§§ 3, 4 und 7 K-UJG 2004		Bestandteil des FWP + (S)UP	§§ 5 und 20 Sbg. ROG 2009	§ 4 StROG 2010	§ 65 TROG 2016	
	FWP	§ 12 Bgld. RPG 1969	§ 1 K-GplG 1995	§ 14 NÖ ROG 2014	§ 18 Ob. ROG 1994	§ 27 Sbg. ROG 2009	§ 25 StROG 2010	§ 35 TROG 2016	§ 12 Vbg. RPG 1996
	FWP + (S)UP	§ 18b Bgld. RPG 1969	§§ 3, 4 und 7 K-UJG		§ 33 Abs. 7 und 8 Ob. ROG 1994	§§ 5 und 20 Sbg. ROG 2009	§ 4 StROG 2010	§ 65 TROG 2016	§ 21a Vbg. RPG 1996
	BBP (od. Teil-BBP im Bgld.)	§ 21 Bgl. RPG 1969	§ 24 K-GplG 1995	§ 29 NÖ ROG 2014	§ 31 Ob. ROG 1994	§ 50 Sbg. ROG 2009	§ 40 StROG 2010	§ 54 TROG 2016	§ 28 Vbg. RPG 1996
	BBP + (S)UP (od. Teil-BBP im Bgld.)	§ 23a Bgld. RPG 1969	§§ 3, 4 und 7 K-UJG 2004						§ 29a Vbg. RPG 1996
	(Befristete) Bausperre	§ 26 Bgld. RPG 1969	§ 23 K-GplG 1995	§§ 26 und 35 NÖ ROG 2014			§§ 21 und 22 Sbg. ROG 2009	§ 9 StROG 2010	§ 74 TROG 2016
Besondere/Übertragene Kompetenzen	Besondere Parteistellung	§ 52 Bgld. NG 1990	§ 53 K-NSG 2002	§§ 27 NÖ NSchG 2000 und 6 Abs 4 NÖ BO 2014				§ 43 Abs 4 TNSchG 2005	§ 48 Abs 1 Vbg. NSchG 1997
	Anhörungsrecht			§ 29 Abs 3 NÖ NSchG 2000	§ 41 Oö NSchG 2001	§ 47 Abs 4 Sbg. NSchG 1999		§ 30 Abs 2 TNSchG 2005	§ 48 Abs 2 Vbg. NSchG 1997
	Naturschutzbeauftragte	§ 60 Bgld. NG 1990							
	Vertragsnaturschutz		§ 2a Abs 1 K-NSG 2002						
	Baumschutz, einzelne örtl. Naturdenkmale udgl.			§ 15 NÖ NSchG 2000					§ 29 Abs 2 Vbg. NSchG 1997
	Örtliche Schutzgebiete, kleinflächige Naturgebilde		§ 32a Abs 1 K-NSG 2002			§ 10 Sbg. NSchG 1999			§ 29 Abs 1 Vbg. NSchG 1997
	Interkommunale Raumentwicklungskonzepte				§ 6 Ob. ROG 1994				
	Gemeinsames örtliches Entwicklungskonzept						§ 23 StROG 2010		

Quelle: Eigene Erhebung

Wenn man die besonderen/übertragenen Kompetenzen des Kapitels „6. Sonderbestimmungen der Länder für den Umweltschutz der örtlichen Raumplanung“ betrachtet, stellt sich die Frage, ob sich die Kommunen ihrer Handlungsmöglichkeiten bewusst sind. Beispielsweise sind, abgesehen von der Steiermark, die besondere *Parteistellung* oder das *Anhörungsrecht* oder beides in allen Bundesländern verankert. Die Gemeinden dazu zu ermächtigen, in naturschutzrechtlichen Themen als Partei Beschwerde gegen Bescheide erheben zu können, ist ein Privileg, welches die Kontrolle zum Schutz der Umwelt erhöhen kann. Es ist jedoch anzumerken, dass die Kommunen mit diesen Rechten auch negativen Einfluss auf den Schutz der Umwelt nehmen können. Problematisch wird diese Regelung dann, wenn die Gemeinde mit ihrer Beschwerde, über das Argument der Wahrung des örtlichen Interesses, gegen Umweltschutzvorhaben des Landes vorgeht und dadurch verhindert.

Naturschutzbeauftragte im Burgenland sind eine interessante Einrichtung, die als Informationsorgan auf umweltschutztechnische Belange aufmerksam machen und die Bevölkerung darüber informieren können. Diese Stellen könnten auch gemeindeübergreifend durch kompetente Personen besetzt werden. Gerade in kleinen Gemein-

den dürfte es sich womöglich schwierig gestalten, eine engagierte Person für diese Funktion zu finden. Gemeinsam mit den Naturschutzorganen kann hier sicherlich ein erhöhtes Bewusstsein zum Umweltschutz geschaffen werden. Sofern die Möglichkeit dazu besteht, könnten sie auch in die Gemeindeplanungen mit einbezogen werden und umweltschutztechnische Belange vertreten.

Vertragsnaturschutz und damit der Gemeinde das Recht zu geben, über Verträge den Verzicht der bisher ausgeübten Nutzungsform zu erzielen und somit die Umwelt unter Schutz zu stellen, ist grundsätzlich eine hilfreiche übertragene Kompetenz. Jedoch ist die „Ablöse“ eines zu verordnenden Natur- oder Landschaftsschutzgebiets durch einen privatrechtlichen Vertrag kritisch zu sehen. Die Möglichkeit einen privatrechtlichen Vertrag an eine zeitliche Frist oder situationsabhängige Umstände zu binden drückt seine Vergänglichkeit aus, wodurch gleichsam der Schutzfaktor eine geringere Beständigkeit gegenüber einem verordneten Natur- oder Landschaftsschutzgebiets hat.

Die Möglichkeit *örtliche Naturdenkmale* oder *örtliche Schutzgebiete* und *kleinflächige Naturgebilde* durch die Gemeinden in den aufgezeigten Bundesländern zu verordnen kann als fortschrittlich eingestuft werden. Die Eigenheit in Vorarlberg und Kärnten, wonach das Land vor der Unterschutzstellung eines schutzwürdigen Objektes oder eines Gebietes angehört werden muss, lässt Fragen

der Bestrebungen des Landes Vorarlberg aufkommen. Eine Unterschutzstellung könnte mit dem Anhörungsrecht allein nicht verhindert werden. Die ausführende Gemeinde könnte lediglich in ihrer Entscheidung beeinflusst werden.

Interkommunale Raumentwicklungskonzepte und *gemeinsame örtliche Entwicklungskonzepte* können als sehr sinnvoll eingestuft werden, um eine koordinierte, gemeindeübergreifende, räumliche Entwicklung zu ermöglichen. Gerade in dichten Siedlungsgebieten, wo eine gemeinsame Entwicklungstendenz in siedlungstechnischen oder naturschutztechnischen Belangen angedacht werden kann. Aber auch in ländlichen Gebieten können durch derartige Konzepte gezielte Bündelungen von (Boden-) Nutzungen verfolgt werden. In der Steiermark besteht jedoch zunächst die Schwelle, dass sich Gemeinden in einer Kleinregion befinden und sich zu einem Gemeindeverband zusammenschließen müssen. Wird eines der beiden übertragenen Kompetenzen in Oberösterreich oder der Steiermark vollzogen, ist jedoch auch hier nicht sicher, ob die Konzepte umgesetzt werden und nicht als „stille Konzepte“ verschwinden.

Beim alleinigen Anblick der in dieser Arbeit entstandenen Übersichtstabelle im Kapitel „8. Gegenüberstellung und Veranschaulichung der Ergebnisse“, vor allem des Bereichs „Besondere/Übertragene Kompetenzen“, ist es bemerkenswert und spannend, wie die Gemeinden den Umweltschutz beeinflussen können und welche Unterschiede diesbezüglich in den österreichischen Bundesländern auftreten. Die Möglichkeiten der örtlichen Raumplanung, einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten, sind vielfältiger, als es zunächst den Anschein hat. Der in der

vorliegenden Studie aufbereitete Überblick wurde mit hoher Gewissenhaftigkeit erstellt. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass noch weitere Einzelheiten oder „versteckte“ Regelungen bestehen.

Abschließend ist festzuhalten, dass mit der Grundlagenrecherche zu diesem Thema keine Aussagen über die Anwendung in der Praxis vorgenommen werden können und nicht festgehalten werden kann, welchen tatsächlichen Einfluss die gegebenen Instrumente auf den Schutz der Umwelt haben. Die besonderen/übertragenen Kompetenzen müssten näher betrachtet werden; welche finden Anwendung und welche haben sich als effektiv erwiesen? Zudem besteht die Frage, inwiefern Gemeinden der Bundesländer über deren Kompetenzen im eigenen Wirkungsbereich in Kenntnis sind.

Gezielte Information darüber und Empfehlungen an die Bundesländer könnten eine höhere Verantwortung im Bezug zum Umweltschutz auslösen. Über finanzielle Anreize könnten Umweltschutzmaßnahmen zusätzlich gefördert werden. Doch würde dies den Umweltschutz wirklich fördern oder wird der Umweltschutz als zu wenig relevant betrachtet?

Aufgrund der offenen Fragen ist die vorliegende Arbeit als Beitrag zu einem größeren Forschungskomplex zu sehen. Vertiefende Recherchen zum praktischen Einsatz und zur Wirksamkeit der dargestellten Möglichkeiten sind ebenso anzustellen, wie weitere Untersuchungen zur Frage, wie andere Fachmaterien im österreichischen Recht zum Umweltschutz beitragen können und tatsächlich beitragen.

Quellen

Amt der Burgenländischen Landesregierung (2012): Landesentwicklungsprogramm Burgenland – LEP 2011. Mit der Natur zu neuen Erfolgen. Eisenstadt.

Amt der Tiroler Landesregierung (2000): Mobilisierung von Bauland in der Arge Alp – Projektbericht. Arbeitsgemeinschaft Alpenländer, vertreten durch d. Land Tirol. Innsbruck.

URL: https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/landesentwicklung/raumordnung/downloads/Fachliche_Grundlagen/aa-de-lang.pdf (18.10.2017)

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2016): Seveso III-RL und Helsinki-Konvention. Die Seveso-III Richtlinie. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Abteilung I/1- Anlagenbezogener Umweltschutz und Umweltbewertung. Wien.

URL: https://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/umweltschutz-anlagen/Seveso_HelsinkiKonv.html (04.12.2017)

Donninger, Rudolf (2006): Raumwirkungen des Industrieunfallrechts. In: Hauer, Andreas/Nußbaumer, Markus (2006): Österreichisches Raum- und Fachplanungsrecht. Handbuch in Einzelbeiträgen. Pro Libris Verlagsgesellschaft mbH, 461-489. Engerwitzdorf.

Duden Onlinewörterbuch (2017): Nachhaltigkeit. Bedeutungsübersicht.

URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Nachhaltigkeit> (07.11.2017)

Gruber, Markus/Kanonier, Arthur/Pohn-Weidinger, Simon/Schindelegger, Arthur (2018): ÖROK Schriftenreihe Nr. 202. Raumordnung in Österreich und Bezüge zur Raumentwicklung und Regionalpolitik. Eigenverlag. Wien.

Hauer, Andreas/Nußbaumer, Markus (2006): Österreichisches Raum- und Fachplanungsrecht. Handbuch in Einzelbeiträgen. Pro Libris Verlagsgesellschaft mbH. Engerwitzdorf.

Kanonier, Arthur/Schindelegger, Arthur (2017): Rechtsgrundlagen der Raumordnung in Österreich. Landesrechtliche Grundlagen Stand März 2017: Österreichische Raumordnungskonferenz.

URL: http://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/2.Reiter-Raum_u_Region/2.Daten_und_Grundlagen/Rechtssammlung/Landesrechtliche_Grundlagen/Rechtschronik_2016-II-Landesrechtliche_Grundlagen.pdf (11.10.2017)

Leitl, Barbara (2006): Überörtliche und örtliche Raumplanung. In: Hauer, Hauer, Andreas/Nußbaumer, Markus (2006): Österreichisches Raum- und Fachplanungsrecht. Handbuch in Einzelbeiträgen. Pro Libris Verlagsgesellschaft mbH, 95-133. Engerwitzdorf.

Neger, Thomas/Schachinger, Wolfram (2013): SUP, Naturschutz, Ortsbild- versus Denkmalschutz. Aktuelle raumordnungsrechtliche Fragestellungen für Gemeinden In: Schriftenreihe Recht & Finanzen für Gemeinden (RFG). Heft 3/2013, 138-145. MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.

URL: <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.Llrfg20130309?execution=e2s2&highlight=naturschutz%2C+ortsbildschutz+versus+denkmalschutz> (23.12.2017)

Österreichische Raumordnungskonferenz (2017): ÖROK-Empfehlung Nr. 56: „Flächensparen, Flächenmanagement & aktive Bodenpolitik“. Ausgangslage, Empfehlungen & Beispiele. Eigenverlag. Wien.

Österreichischer Bundesländer-Arbeitskreis Seveso. Vorsitz beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (2015): Empfehlung Nr. 1. Grundlage zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen für die Zwecke der Raumordnung. Linz.

URL: http://www.umwelt.steiermark.at/cms/dokumente/10899190_28322874/d803fb95/BLAK-Empfehlung%20Nr%201%20-%20Angemessene%20Sicherheitsabst%20-%20de%20M%20-%20A4rz%202015.pdf (04.12.2017)

Trauner, Gudrun (2006): Naturschutzrechtliche Planungen. In: Hauer, Hauer, Andreas/Nußbaumer, Markus (2006): Österreichisches Raum- und Fachplanungsrecht. Handbuch in Einzelbeiträgen. Pro Libris Verlagsgesellschaft mbH, 201-242. Engerwitzdorf.

Umweltbundesamt (2017): Bodenverbrauch gefährdet Lebensgrundlage der nächsten Generationen.

URL: http://www.umweltbundesamt.at/aktuell/presse/lastnews/news2017/news_170612/ (23.12.2017)

Weber, Gerlind (2013): Boden für Alle- Teil 5. Vortrag vom 14. Juni 2013 im ORF Funkhaus Dornbirn auf www.youtube.com. Fachtagung des Vereins Bodenfreiheit. URL: <https://www.youtube.com/watch?v=4iXyaWIJGTs> (23.12.2017)